

## Fachtag „Das Recht ist für alle da!?“ 15.06.2016

### „Anwaltliche Begleitung/Opferanwältin“ Melanie Scheuermann, Rechtsanwältin, Meschede

Fragen kamen auch aus dem Bereich Schuldfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB). Hier erörterten wir anhand eines Beispiels eines 1,90 m großen, kräftigen Mannes, der intelligenzgemindert war und in einer Einrichtung übergriffig wurde, welche Voraussetzungen denn an die Schuldfähigkeit geknüpft sind. Ich habe ferner dazu berichtet, dass dies auch in Gerichtsverfahren eine Sachverständigenfrage ist (sh. Landgericht Arnsberg, Stalkerin des Pfarrers). Hier hatte ein medizinischer Sachverständiger zu klären, ob die Angeklagte schuldfähig oder nicht war. Danach richtet sich natürlich, ob der Täter eine Freiheitsstrafe in einer JVA verbüßt, oder anders, z. B. in die forensische Psychiatrie überstellt wird.

Ferner wurde gefragt, welche Qualifikation ein Opfer-Anwalt haben muss. Da es sich hier um einen ungeschützten Begriff handelt, der nicht etwa den Nachweis von schriftlichen/mündlichen Prüfungen und einer tatsächlich nachgewiesenen Anzahl von Fällen, wie es z. B. in der Fachanwaltschaft der Fall ist, hat, empfiehlt es sich, dass derjenige Anwalt sich im Strafrecht und Strafprozessrecht, Familien- und Sozialrecht auskennt. Daneben spielen natürlich Erfahrung und Charakter eine Rolle. So kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass sozusagen ein Allgemeinanwalt oder ein Fachanwalt für Baurecht gänzlich als Opferanwalt ausscheidet. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an.

Wir haben dann noch die Einstellung nach §§ 170, 153 StPO, etc. thematisiert. Wir haben über den Privatklageweg gesprochen und auch darüber, dass eine Einstellung nicht immer das Ende sein muss. Es gibt ein sogenanntes Klageerzwingungsverfahren und es gibt daneben auch die Beschwerdemöglichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, so dass es nicht so ist, dass, wenn ein Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, die professionell Beteiligten nur noch damit befasst sind, das Opfer darüber zu informieren, dass es nicht „seine Schuld war“. Es gibt vielmehr die Möglichkeit, weiter dagegen vorzugehen. Dies muss allerdings immer in realistischen Bahnen geschehen.

Wir haben dann auch noch über Gebärdendolmetscher gesprochen, die in Strafverfahren mittlerweile üblich sind und auch an den hiesigen Landgerichten bestellt werden. Die Frage dann kam dann auch auf, wer diese bezahle.

Vielfach wurde auch thematisiert, was zu tun ist, wenn man als Mitarbeiter einer Einrichtung den Verdacht hat, dass es einen Missbrauchsfall durch Mitarbeiter oder Familienangehörige gibt.

Wir haben ferner die Zeugnisverweigerungsrechte, z. B. der Schwester des Täters, besprochen. Wir haben die Erscheins- und Aussagepflichten unterschieden nach Vernehmung bei der Polizei, bei Staatsanwaltschaft und bei Gericht.